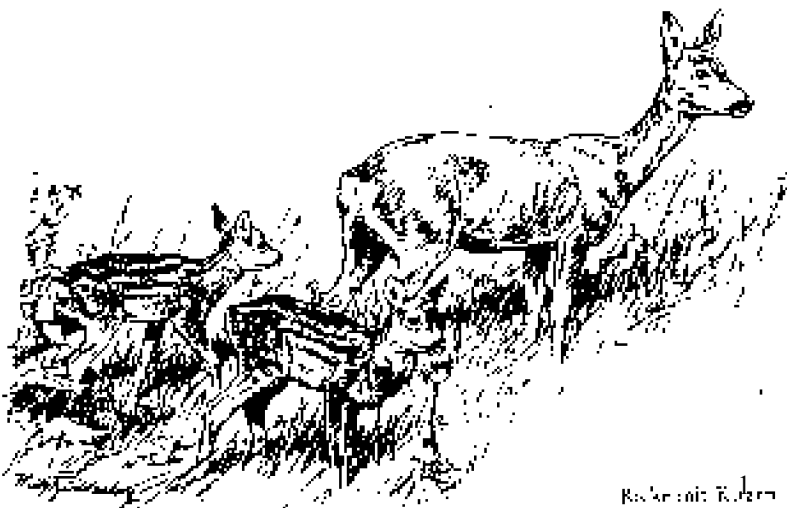




*Hegegemeinschaft Hohenbucko-Rochauer Heide*  
*Hegerichtlinie zur Bewirtschaftung der Schalenwildarten*



**Hegerichtlinie zur Bewirtschaftung der  
Schalenwildarten in der HG "Hohenbucko -  
Rochauer Heide" auf Grundlage der gemeinsamen  
Richtlinie für die Hege und Bejagung des  
Schalenwildes  
der Länder Brandenburg und Mecklenburg-  
Vorpommern**



Roske mit Föhren





# *Hegegemeinschaft Hohenbucko-Rochauer Heide* *Hegerichtlinie zur Bewirtschaftung der Schalenwildarten*



Gemeinsame Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes  
der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit Anpassung an die örtlichen  
Bedingungen des Wirkungsbereiches der HG "Hohenbucko - Rochauer Heide"  
(Beschluß Vollversammlung der HG v.: 13.03.02 in Gehren)

(Wildbewirtschaftungsrichtlinie)

vom 24.09.2001

Auf Grund des § 30 Abs. 13 des Gesetzes über den Schutz, die Hege und Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesjagdgesetz) vom 03. März 1992 (GVBl. I, S.58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. November 1997 (GVBl. I S.112) wird folgende Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes (Wildbewirtschaftungsrichtlinie) erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- Präambel
- 1. Länderspezifische Ziele und Grundsätze der Schalenwildbewirtschaftung
- 2. Rahmenkriterien für die Bewirtschaftung der Schalenwildarten
  - 2.1. Rotwild
    - 2.1.1. Grundlagen
    - 2.1.2. Altersklassen und Streckenanteile
    - 2.1.3. Erläuterungen
  - 2.2. Muffelwild
    - 2.2.1. Grundlagen
    - 2.2.2. Altersklassen und Streckenanteile
    - 2.2.3. Erläuterungen
  - 2.3. Rehwild
    - 2.3.1. Grundlagen
    - 2.3.2. Altersklassen und Streckenanteile
    - 2.3.3. Erläuterungen
  - 2.4. Schwarzwild
    - 2.4.1. Grundlagen
    - 2.4.2. Altersklassen und Streckenanteile
    - 2.4.3. Erläuterungen
- 3. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

## **Präambel**

Auf Grund vieler Gemeinsamkeiten, insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen Lebensräume und Wildpopulationen haben sich die jeweiligen obersten Jagdbehörden sowie die Landesjagdverbände der Länder Brandenburg und Mecklenburg-



# *Hegegemeinschaft Hohenbucko-Rochauer Heide*

## *Hegerichtlinie zur Bewirtschaftung der Schalenwildarten*



Vorpomern darauf verständigt, eine gemeinsame Wildbewirtschaftungsrichtlinie zu erlassen. Sie enthält einheitliche Altersklassen und Bewirtschaftungskriterien; gleichwohl wird den jeweiligen landesrechtlichen Voraussetzungen und Besonderheiten Rechnung getragen.

### **1. Landesspezifische Ziele und Grundsätze der Schalenwildbewirtschaftung**

(1) Schalenwild ist Bestandteil der heimischen Natur; ihm soll durch die Hege in seinen natürlichen Lebensräumen die Lebensgrundlage gesichert werden. Dazu ist es notwendig, den Wildbestand an landschaftliche und landeskulturelle Verhältnisse anzupassen und einen artreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Zur Hege gehören weiterhin die Biotopgestaltung, die Schaffung von Ruhezeiten und, sofern erforderlich, die Besucherlenkung.

(2) Rot-, Dam- und Muffelwild sind nur in geeigneten Lebensräumen mit einer artgerechten Naturausstattung zu bewirtschaften (Bewirtschaftungsbezirke). Die Lebensräume müssen die Voraussetzung für ein dauerhaftes und nachhaltiges Vorkommen bieten. Größe, artgerechte Ausstattung und Äsungskapazität der Lebensräume sowie die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sind maßgebend für den Umfang der örtlich anzustrebenden Wildbestände (Zielbestand).

(3) Eine wesentliche Grundlage für eine ordnungsgemäße Hege, insbesondere von Rot-, Dam- und Schwarzwild, ist der Zusammenschluss der Jagdarausübungsberechtigten in Hegegemeinschaften innerhalb der Lebensräume des Wildes (§ 12 des Landesjagdgesetzes).

(4) Die Ansprache des Wildes ist aus Gründen des Tierschutzes und der Weidgerechtigkeit stets äußerst gewissenhaft durchzuführen.

(5) Der Abschuss nach Altersklasse und Geschlecht hat das Ziel, eine artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur zu erreichen bzw. zu erhalten. Hierfür ist die Erfüllung des Abschussplanes nach dem Geschlecht und in der jeweiligen Altersklasse erforderlich.

(6) Um die Schalenwildbestände optimal zu nutzen, ist durch rechtzeitige Erlegung von Jungtieren der jagdliche Anteil an der Gesamt mortalität zu erhöhen.

(7) Der Wechsel von einer Altersklasse in die nächst höhere erfolgt jeweils mit dem Stichtag 1. April; bei Jungtieren erfolgt der Wechsel am 1. April des auf die Geburt folgenden Kalenderjahres.

(8) Unabhängig vom Abschussplan kann stark überaltertes Wild, das körperlich weit zurück gesetzt hat, erlegt werden.

(9) Abweichungen von den nachstehenden Kriterien sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.



# Hegegemeinschaft Hohenbucko-Rochauer Heide Hegerichtlinie zur Bewirtschaftung der Schalenwildarten



## 2. Rotwild

### 2.1.1 Grundlagen

<b>Zielbestand: 3, 9 Schalenwildeinheiten</b>  4 Rehe /100 ha BZ-Fl.= 1,0 Sch-E 2,1 Muffelwild/100 ha BZ-Fl. = 0,7 Sch-E <u>2,2 Rotwild /100 ha BZ Fl. = 2,2 Sch-E</u> gesamt: 3,9 Sch-E	<b>Bezugsfläche (Wald x 1,24 Zuschlag)</b> Waldfläche: 27.106 ha <b>Bezugsfläche HG gesamt: 33.611 ha</b>  Stk/ 100 ha Bezugsfläche : 2,2 Stück <b>Zielbestand HG gesamt: 740 Stück</b>
<b>Zuwachs</b>	75 vom Hundert des am 1. April vorhandenen wbl. Wildes
<b>Geschlechtsverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:</b>	<b>bis 40:60</b> (bei notwendiger Reduktion des Bestandes, Entscheidung durch die jeweiligen Regionalgruppen, entsprechend den örtlichen Verhältnissen)

### 2.1.2. Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	Zu planender Streckenanteil (Richtwerte)	Erlegungskriterien
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich	
	1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich	
	2 Alttiere	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich	
männlich	0 Hirschkalber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss männlich	
	1 Schmalspießer	1	25 % vom Gesamtabschuss männlich	bis 31.07. nach Körperstärke ab 01.08. bis 30 cm Stangenlänge
	2 Junge Hirsche	2 bis 4	15 % vom Gesamtabschuss männlich	2. Kopf: Gabler, Sechser, Achter 3-4.Kopf: Gabler, Sechser, Achter Eissprossenzehner, einseitige Krone
	3 Mittelalte Hirsche	5 bis 9	Zusammenfassung der AK 3 / 4 15 % vom Gesamtabschuss männlich	5-9.Kopf: wie 3./4. Kopf zusätzlich alle Hirsche unter 50% des Trophäenzielgewichtes Trophäenzielgewicht: 6,0 kg
	4 Alte Hirsche	ab 10		ab 10. Kopf : grundsätzlich alle Hirsche jagdbar, Starke Kronenhirsche mit vielendigen Kronen sollten nicht unter 12 Jahren erlegt werden

### 2.1.3. Erläuterungen

(1) Als Grundlage für die altersklassenweise Abschussplanung ist in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken entsprechend den Gegebenheiten der Population das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne durch die Rotwildhegegemeinschaft im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde festzulegen.



# *Hegegemeinschaft Hohenbucko-Rochauer Heide*

## *Hegerichtlinie zur Bewirtschaftung der Schalenwildarten*



(2) Für Rotwildbewirtschaftungsbezirke sollten zur Erhaltung eines gesunden Rotwildbestandes Erlegungskriterien durch die darin gebildeten Hegegemeinschaften festgelegt werden. Hierfür ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde erforderlich. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet die oberste Jagdbehörde. In einem Bewirtschaftungsbezirk sollen stets die gleichen Kriterien gelten.

(3) In Rotwildbewirtschaftungsbezirken kann die untere Jagdbehörde auf Antrag der Hegegemeinschaft im Abschussplan die männlichen Altersklassen 1 und 2 sowie 3 und 4 für die Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglied der Hegegemeinschaft sind, in die Altersklassen ½ sowie ¾ zusammenfassen. Die untere Jagdbehörde kann die Zusammenfassung der Altersklassen zum Ende eines jeden Jagdjahres widerrufen. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.

(4) Oftmals lassen sich die Rotkälber nach dem Geschlecht nur schwer voneinander unterscheiden. Aus diesem Grunde ist es kein Verstoß gegen den Abschussplan, wenn statt eines weiblichen ein männliches Rotkalb oder umgekehrt erlegt wird. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.

(5) Im Falle zu reduzierender Bestände können die Mitglieder einer Hegegemeinschaft Stücke der Altersklassen 0 und 1 über die geplante Stückzahl hinaus erlegen; der Abschussplan gilt dann als um diese Stückzahl erhöht. Die Höhe des Gesamtabschusses und die Beantragung des Mindestabschusses in den AK 0 und AK 1 wird auf Grundlage der aktuellen Bestandsentwicklungen in der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft "Hohenbucko - Rochauer Heide" beschlossen.

## 2.2. Muffelwild

### 2.2.1 Grundlagen

<b>Zielbestand: 3,9 Schalenwildeinheiten</b>  4 Rehe /100 ha BZ-Fl. = 1,0 Sch-E 2,1 Muffelwild/100 ha BZ-Fl. = 0,7 Sch-E <u>2,2 Rotwild /100 ha BZ Fl. = 2,2 Sch-E</u> gesamt: 3,9 Sch-E	<b>Bezugsfläche (Wald x 1,24 Zuschlag)</b> Waldfläche: 27.106 ha <b>Bezugsfläche HG gesamt: 33.611 ha</b>  Stk/ 100 ha Bezugsfläche : 2,1 Stück <b>Zielbestand HG gesamt: 710 Stück</b>
<b>Zuwachs</b>	70 vom Hundert des am 1. April vorhandenen wbl. Wildes
<b>Geschlechtsverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:</b>	<b>bis 40:60</b> (bei notwendiger Reduktion des Bestandes, Entscheidung durch die jeweiligen Regionalgruppen, entsprechend den örtlichen Verhältnissen)

### 2.2.2. Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	Zu planender Streckenanteil (Richtwerte)	Erlegungskriterien
weiblich	0 Schaflämmer	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss weiblich	
	1 Schmalschafe	1		
	2 Schafe	ab 2	50 % vom Gesamtabschuss weiblich	
männlich	0 Widderlämmer	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss männlich	ab 01.08. unter 20 cm Schneckenlängelänge
	1 Jährlinge	1		ab 01.08. unter 40 cm Schneckenlängelänge
	2 Mittelalte Widder	2 bis 5	50 % vom Gesamtabschuss männlich	unter 42 cm Auslage, unter 30 cm Außenkreisbogen, Einwachser, Scheuerer, Schneckenverletzungen



# Hegegemeinschaft Hohenbucko-Rochauer Heide

## Hegerichtlinie zur Bewirtschaftung der Schalenwildarten



	3 Alte Widder	ab 6	ab 6 Jahre jagdbar
--	------------------	------	--------------------

### 2.2.3. Erläuterungen

(1) Als Grundlage für die Abschussplanung sind entsprechend den Gegebenheiten der Muffelwildpopulation der Zuwachs und das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne durch die Hegegemeinschaft, sofern keine besteht, durch den Jagdausübungsberechtigten festzulegen.

(2) Sowohl bei der Abschussplanung als auch im Abschuss werden beim weiblichen Wild die Altersklassen 0 und 1; beim männlichen Wild die Altersklassen 0 und 1 sowie 2 und 3 zusammengefasst. Die Wildnachweisung ist altersklassenweise getrennt zu führen.

(3) Die Erlegung von Widdern sollte vornehmlich ab einem Alter von 6 Jahren erfolgen, sofern es sich nicht um Einwachsler oder Scheuerer handelt.

Die Höhe des Gesamtabschusses und die Beantragung des Mindestabschusses in den AK 0 und AK 1 wird auf Grundlage der aktuellen Bestandsentwicklungen in der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft "Hohenbucko - Rochauer Heide" beschlossen.

### 2.3.Rehwild

#### 2.3.1Grundlagen

<b>Zielbestand: 3, 9 Schalenwildeinheiten</b>  4 Rehe /100 ha BZ-Fl.= 1,0 Sch-E 2,1 Muffelwild/100 ha BZ-Fl. = 0,7 Sch-E <u>2,2 Rotwild /100 ha BZ Fl. = 2,2 Sch-E</u> gesamt: 3,9 Sch-E	Festlegung durch den Jagdausübungsberechtigten entsprechend den örtlichen Verhältnissen Empfehlung: 4 Stück/ha Wald 12/Stück/ Feld
<b>Zuwachs</b>	Festlegung durch den Jagdausübungsberechtigten entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Rahmenrichtlinie vom 24.09.01 Empfehlung: 70 vom Hundert des am 1. April vorhandenen wbl. Wildes
<b>Geschlechtsverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:</b>	Festlegung durch den Jagdausübungsberechtigten entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Rahmenrichtlinie vom 24.09.01

#### 2.3.2.Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	Zu planender Streckenanteil (Richtwerte)	Erlegungskriterien
weiblich	0 Rickenkitze	unter 1	60 % vom Gesamtabschuss weiblich	
	1 Schmalrehe	1		
	2 Ricken	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich	
männlich	0 Bockkitze	unter 1	60 % vom Gesamtabschuss männlich	
	1 Jährlinge	1		Gehörnlängensumme unter 22 cm



# *Hegegemeinschaft Hohenbucko-Rochauer Heide*

## *Hegerichtlinie zur Bewirtschaftung der Schalenwildarten*



	2 Rehböcke	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss männlich	Festlegung durch den Jagdausbübungsberechtigten entsprechend den örtlichen Verhältnissen
--	---------------	------	--	---

### 2.3.3. Erläuterungen

(1) Als Grundlage für die Abschussplanung sind entsprechend des Lebensraumes und der Gegebenheiten der Rehwildwildpopulation der Zuwachs und das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne für den Jagdbezirk festzulegen.

(2) Sowohl bei der Abschussplanung als auch im Abschuss werden beim weiblichen als auch beim männlichen Rehwild jeweils die Altersklassen 0 und 1 zusammengefasst. Die Wildnachweisung ist altersklassenweise getrennt zu führen.

## 2.4. Schwarzwild

### 2.4.1 Grundlagen

<b>Zielbestand</b>	<b>Bezugsfläche (Wald x 23,5 % Zuschlag)</b> Waldfläche: 27.106 ha <b>Bezugsfläche HG gesamt: 33.476 ha</b>  Stk/ 100 ha Bezugsfläche : 1,80 Stück <b>Zielbestand HG gesamt: 603 Stück</b>
<b>Zuwachs</b>	150 bis 250 vom Hundert des am 1. April vorhandenen Wildes je nach örtlichen Verhältnissen

### 2.4.2. Altersklassen und Streckenanteile

Altersklasse	Alter in Jahren	Zu realisierender Streckenanteil
0 Frischlinge	Als Frischling gilt ein Stück von der Geburt an bis zum 31. März des nächstfolgenden Kalenderjahres	Mindestens 80 % vom Gesamtabschuss
1 Überläufer	1 Jahr	
2 Bachen / Keiler	ab 2 Jahre	Bachen: mindestens 10 % vom Gesamtabschuss Keiler: max. 5 % vom Gesamtabschuss

### 2.4.3. Erläuterungen

(1) Für Schwarzwild erfolgt im Rahmen der Planung keine Trennung nach Geschlecht und Altersklasse, jedoch ist die Wildnachweisung getrennt zu führen.

(2) Der Anteil von Frischlingen und Überläufern an der Gesamtstrecke soll zusammen mindestens 80 vom Hundert betragen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den Frischlingsabschuss zu legen (Orientierung 2:1).

(3) Entsprechend der Gesamthöhe des Schwarzwildbestandes ist die notwendige Anzahl von Bachen zu erlegen. Deren Bejagung soll vorrangig im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar erfolgen. Der zu erbringende Anteil soll 10 vom Hundert nicht unterschreiten. Frischlinge führende Bachen sind dabei so lange zu schonen, bis ihre Frischlinge die gelben Längsstreifen verloren haben.

(4) Die Erlegung von Keilern sollte vornehmlich ab einem Alter von 5 Jahren erfolgen, wobei ihr Anteil an der Gesamtstrecke 5 vom Hundert nicht überschreiten soll.



*Hegegemeinschaft Hohenbucko-Rochauer Heide  
Hegerichtlinie zur Bewirtschaftung der Schalenwildarten*



**3. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2002 in Kraft und ist mit den Anpassungen gültig für das Gebiet der HG "Hohenbucko -Rochauer Heide". Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Hege und Bejagung des Schalenwildes im Land Brandenburg“ vom 15. März 1993 außer Kraft.

Für die Rahmenrichtlinie: Potsdam, den 24. September 2001

gez. Wolfgang Birthler  
Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz  
und Raumordnung des Landes Brandenburg

Für die Anpassung an das Gebiet  
der HG "Hohenbucko - Rochauer Heide": Gehren, den 13. März 2002

gez. Frank Mittag  
Vorsitzender der HG  
"Hohenbucko - Rochauer Heide"